



Grundordnung

der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Vom 29.11.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, i.V.m. § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Kehl am 18.10.2023 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 29.11.2023, Az. MWK44-7323-3/13/2, seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Selbstverwaltungsrecht
- § 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 6 Gliederung der Hochschule; Zuordnung der Studiengänge
- § 7 Zentrale Organe
- § 8 Rektorat
- § 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern
- § 13 Organe auf Fakultätsebene
- § 14 Dekanat
- § 15 Amtszeit, Bestellung, Abwahl von Dekanatsmitgliedern

- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Studienkommissionen
- § 18 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen
- § 20 Gleichstellungsbeauftragte
- § 21 Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter
- § 22 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 23 Berufungsverfahren
- § 24 Honorarprofessur
- § 25 Niederlegung und Freistellung von Ämtern
- § 26 Ehrungen
- § 27 Verfahrensregelungen für Personalangelegenheiten
- § 28 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen
- § 29 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien,
- § 30 Änderung der Grundordnung
- § 31 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Hochschule Kehl führt den Namen Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Selbstverwaltungsrecht

Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige / Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder b LHG sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als nicht an der Hochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden betreut werden. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden sowie
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dabei der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) gehören der Gruppe der Studierenden an.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule; Zuordnung der Studiengänge

- (1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

Fakultät I: Rechts- und Kommunalwissenschaften

Fakultät II: Wirtschafts-, Informations- und Sozialwissenschaften

- (2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Satzung.

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Hochschulrat,
3. der Senat.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin bzw. der Rektor als Leitung des Rektorates,
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied.

Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 5 LHG zwei weitere nebenamtliche Rektoratsmitglieder gewählt.

- (2) Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt – außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt.
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 3 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus sechs Mitgliedern. Die Hochschulratsvorsitzende bzw. der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:
1. die Hochschulratsvorsitzende bzw. der Hochschulratsvorsitzende,
 2. ein weiteres externes Hochschulratsmitglied,
 3. zwei Mitglieder, die vom Senat entsandt werden und nicht dem Rektorat angehören.
 4. beratend eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- Die Findungskommission wird die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Neben der den Vorsitz führenden Rektorin bzw. neben dem den Vorsitz führenden Rektor, dem für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Rektorsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglieder kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:
1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen jeweils sechs der Fakultät I und der Fakultät II angehören,
 2. vier Studierende,
 3. vier sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die nebenamtlichen Rektorsmitglieder an.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juni eines Jahres; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und drei weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- (3) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan tätig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Dem Hochschulrat gehören sieben Mitglieder an, davon vier Personen, die keine Mitglieder der Hochschule sind; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder. Den Vorsitz im Hochschulrat führt ein externes Mitglied.
- (2) Der Hochschulrat regelt seine Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit, Bestellung, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

- (1) Die Hochschulratsmitglieder haben eine persönliche Amtszeit. Sie werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:
1. drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
 2. Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen,
 3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.

- (3) Die Findungskommission wird von dem lebensältesten Mitglied nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 einberufen. Dieses Mitglied führt den Vorsitz.
- (4) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 14 Dekanat

- (1) Die Fakultät wird durch das kollegiale Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Leitung des Dekanats,
 2. eine Prodekanin bzw. ein Prodekan als Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans,
 3. eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan als weiteres Dekanatsmitglied.
- (2) Auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans kann das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen regeln. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Rektorat bekanntgegeben.

§ 15 Amtszeit, Bestellung, Abwahl von Dekanatsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG - mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der weiteren Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 LHG.
- (2) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG. Die Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach § 24 a LHG.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat nimmt Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 25 LHG wahr.
- (2) Neben den Mitgliedern kraft Amtes und allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:
 1. sechs Studierende,
 2. drei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juni eines Jahres; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Die Fachschaft der Fakultät wird aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern gebildet.

§ 17 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine Studienkommission oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juni eines Jahres; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 18 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den studierenden Senatsmitgliedern kraft Amtes diejenigen vier weiteren Studierenden an, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter*innen für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
- (2) Der AStA wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Juni eines Jahres.

§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Hochschuleinrichtungen sind rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Hochschule. Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Betriebseinrichtungen erbringen wissenschaftsunterstützende Dienstleistungen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. Das Rektorat führt die Dienstaufsicht. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Hochschuleinrichtungen Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.
- (3) Betriebseinrichtungen sind als zentrale Betriebseinrichtungen dem Rektorat zugeordnet.
- (4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung von Hochschuleinrichtungen sowie deren Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Struktur, Leitung, Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Hochschuleinrichtung. In der Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann vorgesehen werden, dass in den Hochschuleinrichtungen Beiräte geschaffen werden, die Beratungsaufgaben wahrnehmen.
- (5) Die Hochschule bildet folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen:
 1. das Institut für angewandte Forschung (IAF); als wissenschaftliche Einrichtung
 2. das Informationszentrum gem. § 28 LHG, dem die Aufgaben der Hochschulbibliothek und des Rechenzentrums zugeordnet werden; als Betriebseinrichtung.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und einer Stellvertretung richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die bzw. der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu seinen Aufgaben bitten.

§ 22 Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner und jeweils eine Stellvertretung für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu seinen Aufgaben bitten. Der Senat trifft Regelungen zum weiteren Verfahren durch Satzung.

§ 23 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats. Fakultätsrat und Senat können den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss.

§ 24 Honorarprofessur

- (1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät einer Person,
 1. die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllt,
 2. eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweist,
 3. nicht im Hauptamt der Hochschule als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder als Privatdozentin bzw. Privatdozent der Hochschule angehört
 4. und in der Regel Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführt, die nicht vergütet werden (§ 55 Absatz 1 Satz 3 LHG), zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor bestellen.
- (2) Die Honorarprofessur ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor
 1. zur Hochschullehrerin bzw. zum Hochschullehrer an einer anderen Hochschule ernannt wird oder
 2. an einer anderen Hochschule zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten bestellt wird, oder
 3. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet, oder
 4. in einem Strafverfahren verurteilt wird, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn
 1. die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. sie bzw. er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Die Honorarprofessur kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch die Rektorin bzw. den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes nach sich ziehen würde.
- (4) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ gemäß § 55 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 25 Niederlegung und Freistellung von Ämtern

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Absatz 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung oder zum Rücktritt von einem Amt in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Hochschulmitglied
 1. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Hochschule oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unzumutbar zu vernachlässigen, oder
 2. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre oder ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Niederlegung oder Freistellung von Ämtern vorliegen, stellt das Rektorat fest.

§ 26 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Belange der Wissenschaften in der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern oder zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren ernennen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Hochschule kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.

§ 27 Verfahrensregelungen für Personalangelegenheiten

Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung getroffen. Bei der Abstimmung über Berufungsvorschläge, Prüfungsausschüsse, Studienkommissionen und Modulbeauftragte sind Ausnahmen vorgesehen, wenn das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.

§ 28 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 29 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien

- (1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats beginnt am 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr und beginnt am 1. Juni eines Jahres.

§ 30 Änderung der Grundordnung

Die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.

§ 31 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die persönliche Amtszeit der Hochschulratsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung findet erstmalig ab 01. September 2024 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Kehl, den 15.12.2023

Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

